



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2019

1 Präambel

Im vollen Bewusstsein, dass Tätigkeiten im Bau- und Baunebengewerbe durch besondere Flexibilität zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer charakterisiert wird, schließen die Vertragsparteien – auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – einen Vertrag über die Erbringung einer Werkleistung und vereinbaren nachfolgend angeführte Vertragspunkte.

2 Geltungsbereich

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei hierfür diejenige Fassung gültig ist, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Geltung stand.

Spätestens durch die Erteilung eines Auftrages unterwirft sich der Auftraggeber unwiderruflich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder deren aktualisierten Fassungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch

dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass – unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses – von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (individuell) abweichende Vereinbarungen getroffen werden können, wobei eine solche Vereinbarung immer nur für den Einzelfall und somit nur für das jeweils konkret hiervon betroffene Rechtsgeschäft gilt, weshalb vom Auftraggeber (selbst im Wiederholungsfalle beziehungsweise im Falle der Erbringung von wiederkehrenden Leistungen) keine Ansprüche für die erneute Schaffung einer von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwaig (individuell) abweichenden Vereinbarung abgeleitet werden kann.

Weiters kommen die Vertragsparteien überein, dass der Auftragnehmer im Falle einer gewünschten Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt ist, die intendierte Änderung dem Auftraggeber auf elektronischem Wege mitzuteilen, wobei in einem solchen Falle dem Auftraggeber eine Redepflicht trifft, weshalb ein Schweigen als konkludente Zustimmung und somit als Genehmigung der intendierten Änderung



gilt, wodurch diese zum Vertragsinhalt erhoben werden und somit als vertragskonform gelten.

Dem Auftraggeber steht es frei, der intendierten Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen 14 Tagen ab Zugang der Redepflicht auslösenden Erklärung zu widersprechen.

Entgegenstehende oder anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, selbst wenn sie vom Auftraggeber im Zuge der Vertragsanbahnung dem intendierten Rechtsgeschäft zugrunde gelegt wurden, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widersprochen hat.

3 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer den Auftrag zur Erbringung von Werkleistungen, insbesondere im Bau- und Baunebengewerbe, welche aus einer detaillierten Aufgabenstellung, einer schriftlichen Vereinbarung, einem umfassenden Themenkatalog, einer vollständigen Projektbeschreibung, einem ausführlichen Kostenvoranschlag oder einem konkreten Angebot hervorgehen.

Die Tätigkeit des Auftragnehmers besteht in der konkreten Werkausführung beziehungsweise Überwachung oder Verwaltung anderer Werkausführungen im Bau- und Baunebengewerbe, welche geeignet erscheinen, die Ziele des Auftraggebers bestmöglich herbeiführen zu können.

In Ermangelung der Standeszugehörigkeit zu gesetzlich geschützten Bereichen beziehungsweise des Fehlens der Erteilung einer verwaltungsrechtlichen Befugnis sind Werkleistungen und alle damit einhergehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche in sämtlichen Bereichen, in welchen der Auftragnehmer über keine verwaltungsrechtliche Befugnis verfügt seitens des Auftragnehmers dezidiert ausgeschlossen.

4 Leistungsumfang

Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung von vereinbarten Werkleistungen, deren Vergütung unabhängig eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, zu erfolgen hat. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung ausgeführt. Hierbei liegt die Priorität in der Erfüllung der sachlichen Vorgaben des Auftraggebers, wobei der Fokus auf eine praktikable sowie technisch mögliche Umsetzung beruht.



Die Leistung des Auftragnehmers liegt in der Erbringung einer Werkleistung. Dies wird vornehmlich durch die konkrete Durchführung von Malerarbeiten und allen damit artverwandten Vor- und Nacharbeiten sowie durch Erarbeitung von Hilfestellungen anhand eines konkreten Bedarfs für den Auftraggeber erreicht.

Die Leistung des Auftragnehmers gilt als erbracht, wenn die Werkleistung ausgeführt und deren Fertigstellung dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, unabhängig davon ob der Auftraggeber das Werk abnimmt oder nicht.

Unabhängig von der Werkleistung und dessen konkreten Umsetzung liegen die Verantwortung und die damit verbundene Haftung für den Eintritt jeglicher baulicher, optischer, statischer, wirtschaftlicher, kommunikativer, technischer, administrativer, sozialer, rechtlicher oder sonstigen Folgen stets beim Auftraggeber.

5 Vertragszweck

Der intendierte Parteiwille des Auftraggebers liegt in der Realisierung einer detaillierten Aufgabenstellung, einer schriftlichen Vereinbarung, eines umfassenden Themenkatalogs, einer vollständigen Projektbeschreibung, eines ausführlichen Kostenvoranschlags oder eines konkreten Angebotes.

Zum diesem Zweck bedient sich der Auftraggeber eines externen Werkerbringers oder eines Projektorganisations.

Sollten die Vertragsparteien erkennen, dass sich der originäre Parteiwille des Auftraggebers geändert hat beziehungsweise, dass Leistungen außerhalb des originären Parteiwillens des Auftraggebers zu erbringen seien, kommen diese überein, dass für die hieraus folgende Zusammenarbeit die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß überbunden werden, wobei dem Auftragnehmer hierdurch kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen darf.

6 Aufklärungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte beziehungsweise aktuell laufende Bauarbeiten oder ihnen gleichzuhaltende Tätigkeiten umfassend zu informieren.

Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer über dessen Vermögensverhältnisse vollumfänglich aufzuklären und die Bereitstellung sämtlicher zu erwartender finanzieller Mittel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sicherzustellen, sodass stets eine ordentliche Bewirtschaftung sämtlicher vertraglich zu erbringender Leistungen gewährleistet ist.



Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer über sämtliche (auch zu erwartenden) Vermögensverschlechterungen unverzüglich aufzuklären.

7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen an seinem Geschäftssitz beziehungsweise am Ausführungsort geschaffen werden, sodass ein möglichst ungestörtes, zügiges sowie uneingeschränktes Arbeiten in einem förderlichen Arbeitsklima gewährleistet wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Werkleistung nach Kräften zu unterstützen, ihn insbesondere auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages benötigten Unterlagen rechtzeitig zu überlassen sowie von allen sonstigen Umständen in Kenntnis zu setzen, welche für die Ausführung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, welche erst während der Besorgung durch den Auftragnehmer bekannt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Angaben vollständig sowie wahrheitsgemäß zu machen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zu erheblichen Mehrkosten beziehungsweise zu einer Vereitelung der Auftragserfüllung seitens des Auftragnehmers führen können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass dessen Mitarbeiter – einschließlich deren gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung – bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dessen Verwendung informiert werden.

8 Weisungsfreiheit

Der Auftragnehmer unterliegt zu keinem Zeitpunkt einem Weisungsverhältnis von Seiten des Auftraggebers und ist bedingungslos einer unabhängigen sowie professionellen Erledigung seines Auftrages verpflichtet. Diese Weisungsfreiheit umfasst die Einholung von Erkundigungen gleichermaßen wie die Besorgung von Informationen oder Erkenntnissen soweit diese für die Erfüllung des Auftrages von Relevanz sind.

9 Authentizität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass dessen Auftragserfüllung unabhängig von



seinen oder dritten Interessen beziehungsweise ohne fremde Beeinflussung erfolgt.

10 Dritte Personen

Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt sich jederzeit im Rahmen der Auftragsabwicklung verständiger beziehungsweise qualifizierter dritter Personen bedienen zu können und durch diese gänzlich oder teilweise Aufgaben erledigen zu lassen, durch deren zielgerichteten Einsatz eine Steigerung der Ergebnisqualität erwartet werden kann.

Der Auftragnehmer kann sich für die Erbringung bestimmter vertraglicher Leistungen – sofern eine (Unter-)Vertretungsbefugnis nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – jederzeit durch verständige beziehungsweise qualifizierte dritte Personen vertreten lassen, wobei dies zu keiner Reduktion des Qualitätsstandards führen darf. In einem solchen (Unter-)Vertretungsfalle hat der Auftragnehmer die Entlohnung dieser qualifizierten dritten Personen selbst zu übernehmen und alle sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen abgabentechnisch relevanten gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu befolgen und diese eigenständig sowie ordnungsgemäß abzuführen.

Soweit sich der Auftragnehmer verständiger beziehungsweise qualifizierter dritter Personen bedient entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen der verständigen beziehungsweise qualifizierten dritten Personen und dem Auftraggeber.

11 Sicherung der Integrität

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur unbedingten Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich all jene notwendigen Vorkehrungen zu treffen sowie Handlungen zu unterlassen, damit eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ebenso für etwaige verständige beziehungsweise qualifizierte dritte Personen, deren sich der Auftragnehmer bedient.

Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt Angebote auf Anstellung auszusprechen beziehungsweise Aufträgen auf eigene Rechnung der oben genannten Personenkreise zuzustimmen oder sonstige Umgehungshandlungen zu setzen, welche zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung des Auftragnehmers führen würde.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach



Beendigung eines vertraglichen Verhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu verständigen beziehungsweise qualifizierten dritten Personen einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese verständigen beziehungsweise qualifizierten dritten Personen insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Werkleistungen beauftragen, welche ebenfalls durch den Auftragnehmer angeboten werden.

12 Berichterstattung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht zu erstatten, sofern dies vom Auftraggeber ausdrücklich bedungen worden ist.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen (Ab-)Schlussbericht oder einem dem (Ab-)Schlussbericht gleichzusetzendem Dokument in einer angemessenen Zeit nach Abschluss beziehungsweise Erledigung der detaillierten Aufgabenstellung, der schriftlichen Vereinbarung, des umfassenden Themenkatalogs, der vollständigen Projektbeschreibung, des ausführlichen Kostenvoranschlags oder des konkreten Angebotes zu übermitteln.

Soweit der Auftragnehmer mit einer konkret mess- oder feststellbaren Umsetzung beauftragt wurde, entfällt mit dessen positiver Erledigung die Pflicht zur Berichterstattung gänzlich.

13 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist unbedingt verpflichtet alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, insbesondere Informationen über geschäftliche Angelegenheiten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen über Art und Betriebsumfang sowie praktische Tätigkeiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und über diese zu Stillschweigen zu bewahren.

Ferner ist der Auftragnehmer unbedingt verpflichtet über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Geschäftspartnern oder Kunden des Auftraggebers, Stillschweigen zu bewahren.

Berichte und Empfehlungen, welche sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.



Im Falle der Verwendung von Erfüllungsgehilfen beziehungsweise einer (Unter-)Vertretung verpflichtet sich der Auftragnehmer die oben genannte Verschwiegenheitspflicht auf die verständigen beziehungsweise qualifizierte dritte Person zu überbinden und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch über die Beendigung des Vertrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter oder sonstige dritte Parteien, welche durch den Auftragnehmer hinzugezogen wurden. Soweit eine gesetzlich angeordnete Aussageverpflichtung für den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter oder sonstige dritte Parteien bestehen, wird die Pflicht zur Verschwiegenheit – unter den Bestimmungen des Gesetzes – außer Kraft gesetzt.

14 Vergütung

Sofern nicht dezidiert Unentgeltlichkeit zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde gebührt dem Auftragnehmer – aufgrund der Unternehmensbezogenheit des Rechtsgeschäftes – ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, welches als Vergütung ausbezahlt ist.

Die Vergütung umfasst den Werklohn sowie sämtliche Nebenkosten.

Zu dem Werklohn zählen die Abrechnungssätze sowie die dazugehörigen Aufschläge.

Zu den Nebenkosten zählen insbesondere Materialkosten, Aufwundersersatz, Fahrten- und Reiseaufwendungen. Diese sind nicht in den Abrechnungssätzen enthalten und sind stets gesondert zu verrechnen.

Um langfristig ein gutes Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten, treffen diese eine transparente sowie nachvollziehbare Vergütungsvereinbarung.

Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt bei den Abrechnungssätzen jede begonnene Stunde und bei den Nebenkosten jede begonnene halbe Stunde, sofern bei den Nebenkosten eine zeitliche Erfassung in Betracht kommt.

In Ausübung des redlichen Verkehrs kommen die Vertragsparteien überein, dass sollte sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend erweisen, dass diese im Rahmen der geschäftsüblichen Praxis Nachverhandlungen – mit dem Ziel ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren – aufnehmen. Dies gilt ebenso bei unzureichenden Pauschalsätzen. Sollte hierbei keine



schriftliche Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden, so gilt für den weiteren Geschäftsverlauf die Einsetzung der Einheitstarife gemäß den gültigen Ö-Normen als vereinbart als kleinste verrechenbare Leistungseinheit als vereinbart.

Ferner nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass im Falle einer unterbliebenen Leistungserfüllung des Auftragnehmers, für welche entweder der Auftraggeber ursächlich adäquat verantwortlich ist oder seiner Einflussphäre zuzurechnen ist (z.B. Geltendmachung des Datenschutzrechtes, Geschäftsaufgabe, Krankheit, Kündigung, Nichtabschluss sämtlich notwendiger Vorleistungen, Verletzung einer Aufklärungs- oder Mitwirkungspflicht, ...) oder durch eine vorzeitige berechtigte Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, der Auftragnehmer die gesetzlich normierte Vergütung des gesamten Auftragswertes in Anschlag bringen darf.

Hierzu kommen die Vertragsparteien – unter Abstützung auf das dispositive Recht hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten – überein, dass sich der Auftragnehmer nicht anrechnen lassen muss, was dieser durch anderweitige Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungskapazitäten oder der Leistungskapazitäten seiner Mitarbeiter erwerben hätte können.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Abführung sämtlicher Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstigen Abgaben selbst verantwortlich.

15 Abrechnungssätze

Der Abrechnungssatz ist die Vergütung von Leistungen des Auftragnehmers und dessen Erfüllungsgehilfen, welches für die Erbringung von Werkleistungen in der Standortgemeinde des Auftragnehmers in Ansatz gebracht wird.

Soweit regulierte Abrechnungssätze in Anschlag gebracht werden (z.B. Aufträge durch öffentliche Ausschreibungen, Aufträge von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder Selbstverwaltungsträgern, Förderungen, ...), welche eine Mitwirkung des Auftraggebers erfordern, so verpflichtet sich der Auftraggeber alle notwendigen Handlungen fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen, sodass eine pünktliche sowie ordnungsgemäße Auszahlung der regulierten Abrechnungssätze erfolgen kann. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer – im Falle einer Verletzung dieser Pflicht durch den Auftraggeber – berechtigt ist, sich in vollem Umfang schadlos am Auftraggeber zu halten.

Soweit keine regulierten Abrechnungssätze in Anschlag zu bringen sind (z.B. Aufträge durch öffentliche



Ausschreibungen, Aufträge von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder Selbstverwaltungsträgern, Förderungen, ...), steht es den Vertragsparteien frei verschiedene Preisabrechnungsvereinbarungen zu treffen.

16 Pauschale

Sofern eine Pauschale zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde erhält der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber vorab ausgelobte Summe. Die Auslobung wird in Form einer Pauschale festgesetzt und deren intendierte Höhe für die Erledigung der Aufgabenstellung, Ausführung der Vereinbarung, Abarbeitung des Themenkatalogs, Abwicklung des Projektes, Realisierung des Kostenvoranschlags oder Umsetzung des Angebotes ist in concreto dem Kostenvoranschlag beziehungsweise dem Angebot zu entnehmen. Mit der Pauschale werden Leistungen in einem im Kostenvoranschlag oder Angebot angeführten zu erwartenden Ausmaß von Stunden, einschließlich aller mit diesen Stunden unmittelbar in Verbindung stehenden Aufschlägen sowie Materialkosten mitabgegolten.

Alle Angaben über die Pauschale verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

17 Zeitabrechnung

Sofern keine Pauschale zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde beträgt die kleinste verrechenbare Leistungseinheit bei der Zeitabrechnung jede begonnene Stunde.

Die Höhe des jeweiligen anzuwendenden Stundenansatzes ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen, wobei die Nebenkosten hierbei extra anzuführen sind.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass etwaige Preismilderungen im Bezug auf die Höhe der kleinsten zu veranschlagenden Leistungseinheit nur unter der auflösenden Bedingung einer ordentlichen, vollzähligen sowie pünktlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers gewährt wird, weshalb eine solche Preismilderung mit Zusendung des ersten Mahnungsschreibens rückwirkend aufgehoben wird, wodurch der Auftragnehmer rückwirkend berechtigt wird die standardisierten Sätze der Zeitabrechnung in Anschlag bringen zu dürfen.

Soweit der Auftragnehmer mehrere verschieden zu veranschlagende Tätigkeiten innerhalb einer kleinsten verrechenbaren Leistungseinheit erbringt, ist dieser berechtigt diejenige kleinste verrechenbare



Leistungseinheit in Anschlag zu bringen, welche dem höchsten in Frage kommenden Anschlagssatz entspricht.

Als Tagesaufschlag ist der Auftragnehmer berechtigt bei der Erbringung von Leistungen an Sonn- und Feiertagen einen Aufschlag von 60% beziehungsweise an Samstagen einen Aufschlag von 30% vorzunehmen.

Ungeachtet des Wochentages und des damit verbundenen Tagesaufschlages ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen berechtigt einen Zeitaufschlag vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung von Leistungen zwischen 06:00 und 07:59 Uhr berechtigt einen (weiteren) Aufschlag von 30% vorzunehmen. Ferner ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen zwischen 18:00 und 21:59 Uhr berechtigt einen (weiteren) Aufschlag von 30% vorzunehmen. Weiters ist der Auftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen zwischen 22:00 und 05:59 Uhr berechtigt einen (weiteren) Aufschlag von 60% vorzunehmen.

Alle Angaben über das Zeitabrechnung verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

18 Leistungsabrechnung

Soweit keine regulierten Abrechnungssätze in Anschlag zu bringen sind (z.B. Aufträge durch öffentliche

Ausschreibungen, Aufträge von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder Selbstverwaltungsträgern, Förderungen, ...), steht es den Vertragsparteien alternativ frei eine Leistungsabrechnung zu vereinbaren.

Sofern eine Leistungsabrechnung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde beträgt die kleinste verrechenbare Leistungseinheit jeder angefangene Quadratmeter oder Laufmeter. Diese sind in Abhängigkeit von den geforderten Leistungsmerkmalen in der Höhe analog zu der der Zeitabrechnung in Anschlag zu bringen und umfassen deren Aufschläge gleichermaßen.

Soweit der Auftragnehmer mehrere verschieden zu veranschlagende Tätigkeiten innerhalb einer kleinsten verrechenbaren Leistungseinheit erbringt, ist dieser berechtigt diejenige kleinste verrechenbare Leistungseinheit in Anschlag zu bringen, welche dem höchsten in Frage kommenden Anschlagssatz entspricht.

Im Falle der Anwendung einer Leistungsabrechnung sind etwaige Materialkosten bereits inbegriffen.

Alle Angaben über die Leistungsabrechnung verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.



19 Materialkosten

Soweit eine Zeitabrechnung vorgenommen wird verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer für alle anfallenden Materialkosten, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dessen vertraglichen Verpflichtungen stehen, den hierfür erforderlichen Ersatz zu erstatten. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet eine wahrheitsgemäße Dokumentation vorzunehmen und diese dem Auftraggeber vorzulegen.

20 Aufwendungsersatz

Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer für alle anfallenden Aufwendungen, welche in einem

Der Aufwendungsersatz umfasst insbesondere Barauslagen, Gebühren, Kopiergebühren, Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben oder sonstige Zahlungen, zu welchen ebenfalls die Beiträge für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Berufsstandes zählen.

Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung monatlich einen Aufwendungsersatz von € 100,- selbständig betreiben zu können.

Weiters vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser Betrag nur nach ausdrücklicher mündlicher Zustimmung

beziehungsweise durch Zustimmung durch konkludentes Verhalten seitens des Auftraggebers überschritten werden darf.

Ungeachtet der vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der Zustimmungspflicht für das Überschreiten der Aufwendungsersatzgrenze von monatlich € 100,- durch den Auftraggeber, wird dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt in dringenden Fällen die Überschreitung dieser Aufwendungsersatzgrenze selbst vorzunehmen und die Einholung der Zustimmung durch den Auftraggeber nachträglich durchzuführen.

21 Fahrten- und Reiseaufwendungen

Soweit die Vertragsparteien eine Pauschale vereinbart haben sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Fahrten- und Reisetätigkeiten, welche mit der Erfüllung der Werkleistung in Zusammenhang stehen mit exakt demselben Stundensatz verrechnet werden, welcher für die Verrechnung der Zeitabrechnung herangezogen wird.

Soweit der Auftragnehmer mehrere verschiedene zu veranschlagende Tätigkeiten innerhalb einer Fahrt- und Reisetätigkeit erbringt, ist dieser berechtigt diejenige



kleinste verrechenbare Leistungseinheit in Anschlag zu bringen, welche dem höchsten in Frage kommenden Anschlagssatz entspricht.

Als Fahrten- und Reisezeiten gelten auch Wartezeiten soweit dadurch die Ausübung einer anderweitigen Tätigkeit erschwert, be- oder verhindert wird und soweit sie nicht vom Auftragnehmer selbst zu vertreten sind.

Als Fahrten- und Reiseaufwendungen zählen ebenfalls belegte oder pauschalierte Barauslagen oder Reisespesen (Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls einschließlich Schlafwagen, Taxikosten, Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, Diäten, Taggelder, Übernachtungskosten, amtliches Kilometergeld oder ähnliche Kosten).

Weiters vereinbaren die Vertragsparteien, dass Fahrten- und Reisetätigkeiten des Auftragnehmers nur nach ausdrücklicher mündlicher Zustimmung beziehungsweise durch Zustimmung durch konkludentes Verhalten seitens des Auftraggebers vorgenommen werden dürfen.

Ungeachtet der vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der Zustimmungspflicht für Fahrten- und Reisetätigkeiten durch den Auftraggeber, wird dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt in dringenden Fällen die Durchführung von Fahrten- und Reisetätigkeiten selbst vorzunehmen und die Einholung

der Zustimmung durch den Auftraggeber nachträglich durchzuführen.

22 Zusatzaufträge

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung einer Werkleistung mit der Vornahme weiterer Leistungen beauftragt, welche im ursprünglichen Vertrag nicht erfasst sind, so gilt im Zweifel eine Zeitabrechnung als vereinbart, wobei etwaige Nebenkosten, insbesondere Materialkosten extra zu entrichten sind.

23 Rabatte, Skonti oder sonstige

Vergünstigungen

Die Vertragsparteien kommen überein, dass es dem Auftragnehmer frei steht, jederzeit einseitig sowie willkürlich Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen gewähren zu dürfen.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sämtliche Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen, welche in einem Angebot, einer Teilrechnung, einer (Schluss-)Rechnung angeführt wurden, nur unter der auflösenden Bedingung einer ordentlichen, vollzähligen sowie pünktlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers gewährt werden, weshalb eine solche Rabattierung, Skontierung oder sonstige Vergünstigung mit



Zusendung des ersten Mahnungsschreibens rückwirkend aufgehoben wird, wodurch der Auftragnehmer berechtigt wird die gesamte noch ausstehende Summe – einschließlich der vorher bedingt gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen – sofort in Rechnung zu stellen.

24 Wertsicherung ohne Schwellenwert

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen, Nebenforderungen und sonstigen veranschlagten Positionen des Auftragnehmers. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria, oder eine an deren Stelle tretende Nachfolgeorganisation, monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an deren Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Vertragsabschlussjahr errechnete Indexzahl, dessen Indexwert mit dem Monat September im Rechnungslegungsjahr verglichen und dessen prozentuelle Veränderung ermittelt wird. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche aus der Indexveränderung sich ergebenden Beträge vom

Auftragnehmer innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Eine Nichtberechnung beziehungsweise Nichteinhebung gilt unabhängig von ihrer Dauer nicht als Verzicht.

Ein etwaiger Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Erklärung durch den Auftragnehmer.

25 Dokumentationspflichten

Unter Bezugnahme auf eine vertragliche Übereinkunft hinsichtlich der Anwendung einer Leistungsabrechnung ist der Auftragnehmer verpflichtet eine wahrheitsgemäße Dokumentation hinsichtlich seiner Tätigkeiten und der damit verbundenen Abrechnungsmodalitäten für seine Leistungserbringung wahrzunehmen.

26 Abrechnungsmodalitäten

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, gegebenenfalls (mehrere) dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zur Glattstellung vorzulegen beziehungsweise dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen.

Weiters nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer erst mit Übermittlung der



Überweisungsbestätigung beziehungsweise mit Zahlungseingang verpflichtet ist, mit der Vornahme von Beratungstätigkeiten beziehungsweise mit der Werkausführung fortzufahren, weshalb sämtliche hieraus resultierenden Reflexwirkungen der Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Dem Auftragnehmer steht es frei – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen – eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

27 Akontozahlung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, im Falle jeder Leistungserbringung, eine Vorauszahlung in der Höhe zwischen 30% bis 50% des Auftragsvolumens mit dem Zeitpunkt der Beauftragung in Rechnung zu stellen.

Ferner nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung durchzuführen und somit eine Vorauszahlung in der Höhe des gesamten Auftragsvolumens (frühestens) mit dem Zeitpunkt der Beauftragung in Rechnung zu stellen, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers – ungeachtet der Tatsache, dass über diesen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist – bestehen.

Als berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers gelten insbesondere die nachweisbare Nichteinlösung eines oder mehrerer Schecks, ein oder mehrere Wechselproteste sowie negative Auskünfte einer Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalt beziehungsweise Auskunftfei sowie Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung fälliger Forderungen des Auftragnehmers.

Als berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers gelten auch, wenn der Auftraggeber in der Vergangenheit auf Begehren des Auftragnehmers weder eine Vorauszahlung geleistet hat, noch dessen Bankkonto über die erforderliche Deckung aufgewiesen hat oder vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit erbringen konnte oder wollte.

Das Recht des Auftragnehmers jederzeit eine Vorauszahlung in der Höhe des gesamten Auftragsvolumens mit dem Zeitpunkt der Beauftragung in Rechnung zu stellen wird dadurch nicht gehindert, dass diesem die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers vor Vertragsabschluss bekannt war.

Weiters nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer erst mit Übermittlung der Überweisungsbestätigung beziehungsweise mit Zahlungseingang verpflichtet ist, mit der Vornahme von Beratungstätigkeiten beziehungsweise mit der



Werkausführung zu beginnen, weshalb sämtliche hieraus resultierenden Reflexwirkungen der Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.

28 Zahlungsmodalitäten

Die Vertragsparteien kommen überein, dass in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung, sämtliche Forderungen sofort nach deren schriftlichen beziehungsweise elektronischen Geltendmachung zur Zahlung spesenfrei ohne Abzug fällig sind.

Weiters kommen die Vertragsparteien überein, dass im Falle eventuell eingeräumter Zahlungsziele, diese ab Rechnungsdatum zu laufen beginnen.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine etwaig vereinbarte Ratenzahlung beziehungsweise Teilzahlung nur unter der auflösenden Bedingung einer ordentlichen, vollzähligen sowie pünktlichen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers gewährt wird, weshalb eine solche Ratenzahlung beziehungsweise Teilzahlung mit Zusendung des ersten Mahnungsschreibens rückwirkend aufgehoben wird, wodurch der Auftragnehmer berechtigt wird die gesamte noch ausständige Summe sofort in Rechnung zu stellen.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese – unter Berücksichtigung eines günstigen Geschäftsverlaufs für den Auftragnehmer – einvernehmlich andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren können, wobei eine solche Vereinbarung zwingend das Schriffterfordernis erfüllen muss.

29 SEPA-(Firmen-)Lastschrift-Mandat

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers per Lastschrift zu entrichten. Dafür willigt der Auftraggeber ein, bei dem auf dem SEPA-(Firmen-)Lastschrift-Mandat angeführten Kreditinstitut eingehende Lastschriften zu Lasten des auf dem SEPA-(Firmen-)Lastschrift-Mandat angeführten Kontos abzubuchen.

Soweit technisch durchführbar gilt ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat hilfsweise eine SEPA-Lastschrift-Mandat als erteilt. Der Auftraggeber verpflichtet sich das SEPA-(Firmen-)Lastschrift-Mandat unbedingt vor dem ersten Einzug an dessen Kreditinstitut zu übermitteln.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung



des belasteten Betrages zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriftmandate nicht einzulösen.

Im Falle einer SEPA-Lastschrift kann der Auftraggeber innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei seinem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sofern das auf dem SEPA-(Firmen-)Lastschrift-Mandat angeführte Bankkonto im Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das Kreditinstitut keine Pflicht zur Einlösung.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer fehlenden Deckung beziehungsweise im Falle der Durchführung einer Rücklastschrift, dies als Zahlungsverzug gilt.

Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer, im Falle der Nichtteilnahme am SEPA-(Firmen-)Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften berechtigt ist ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

30 Zahlungsverzug

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer im Falle der Nichtzahlung oder Fehlens einer erforderlichen Deckung auf dessen Bankkonto beziehungsweise einer verspäteten Zahlung einer (Zwischen-)Abrechnung, Akontozahlung, Ratenzahlung beziehungsweise Teilzahlung von seiner Verpflichtung zur Erbringung (weiterer) Leistungen befreit ist und keinerlei Verantwortung für etwaige hieraus resultierende Reflexwirkungen trägt. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung beziehungsweise verspäteten Zahlung resultierender Ansprüche durch den Auftragnehmer wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für sämtliche Zahlungen, welche spätestens nach Ablauf von sieben Tagen noch nicht auf dem ordentlichen Konto des Auftragnehmers eingegangen sind, durch diesen Verzugszinsen – auch ohne Einmahlung – rückwirkend auf den Folgetag des Rechnungsdatums verrechnet werden können. Hierzu kommen die Vertragsparteien – unter Abstützung auf das dispositive Recht hinsichtlich der Zinsregelungen – überein, dass Verzugszinsen in der Höhe von 19,99% per Annum verrechnet werden können. Ferner kommen die Vertragsparteien unter Abstützung auf das dispositive Recht hinsichtlich der



Zinseszinsregelungen überein, dass Zinseszinsen in derselben Höhe wie die Verzugszinsen verrechnet werden können.

Ferner kommen die Vertragsparteien überein, dass in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt an sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers zu verzinsen sind.

Weiter kommen die Vertragsparteien überein, dass die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch den Auftragnehmer ebenso zulässig ist.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer für sämtliche Zahlungserinnerungen sowie Mahnungen die gesetzlich normierte Entschädigung für Betriebskosten von jeweils € 40,- für jede Sendung verrechnen darf.

Weiters nimmt der Auftraggeber – unter Verweis auf die gesetzlich anerkannten Preisgleitklauseln – zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer Materialkosten von jeweils bis zu € 1,50 sowie Portokosten von jeweils bis zu € 1,50 sowie Einschreibgebühren, einschließlich Rücklaufschein, von jeweils bis zu € 6,00 für jede Sendung kumuliert verrechnen darf.

Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer alle prozessualen und

außerprozessualen Kosten zur Einbringlichmachung, insbesondere auch Kosten etwaig beigezogene Angehörige der technisch-, rechts- beziehungsweise wirtschaftsberatenden Berufe oder Inkassobüros einfordern kann.

31 Elektronische Rechnungslegung

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Dies umfasst die Übersendung von Auszügen für Aufwendungsersatz, Fahrten- und Reiseabrechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Gutschriften oder sonstigen Aufzeichnungen gleichermaßen.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen oder vergleichweisen Dokumenten in elektronischer Form durch den Auftragnehmer als ausdrücklich einverstanden.

Der Auftraggeber sichert zu, sämtliche Angaben für die Rechnungserstellung wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt anzugeben, sodass diese mit den gewünschten Daten der Rechnung übereinstimmen. Eine nachträgliche Änderung einer Rechnung ist ausgeschlossen.



32 Eigentumsvorbehalt und

Rechteübertragung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass selbst wenn dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Werke (insbesondere Abbildungen, Analysen, Angebote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe, Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder, Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen, etc.) zur Nutzung bereitgestellt beziehungsweise übermittelt worden sind, diese weiterhin im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben, selbst dann, wenn diese für einen bestimmten Zweck angefertigt worden sind.

Sämtliche Kosten für etwaige Rechte- und Eigentumsübertragungen müssen – im Falle einer solchen Bereitstellung beziehungsweise Übersendung – durch eine gesonderte Parteienvereinbarung vertraglich fixiert werden, wobei eine solche Vereinbarung zwingend das Schriftefordernis erfüllen muss.

Sämtliche dem Auftraggeber bereitgestellten beziehungsweise übermittelten Werke (insbesondere Abbildungen, Analysen, Angebote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe,

Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder, Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen, etc.) stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt, weshalb diese bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben.

Zu einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung sämtlicher im Eigentumsvorbehalt oder im geistigen Eigentum des Auftragnehmers stehenden Werke ist der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass sämtliche Bestimmungen hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts und der Rechteübertragung sinngemäß auch auf Waren anzuwenden sind.

33 Vertragsanbahnung

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche das intendierte Rechtsgeschäft einleitende Dokumente, welche durch den Auftragnehmer verwendet werden, wozu beispielsweise Invitationes ad Offerendum, Angebote, Kostenvoranschläge oder ihnen gleichzuhaltende Dokumente zählen, stets freibleibend und somit unverbindlich sind.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Vertragsanbahnung Invitationes ad Offerendum,



Anbote, Kostenvoranschläge oder ihnen gleichzuhaltende Dokumente nach bestem Fachwissen des Auftragnehmers erstellt werden, wobei jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden kann.

Dies gilt ebenso für einen eventuellen Fertigstellungstermin.

Ferner nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass alle Angaben in Anboten über Maße, Einheiten Verbrauchs- und Leistungsmengen sowie Leistungsergebnisse nur annähernd gelten und dass dieser geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abänderungen in Kauf.

Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass soweit ihm vom Auftragnehmer Referenz- oder Musterarbeiten vorgeführt, übergeben beziehungsweise zugesandt werden, dass diese hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes, physikalischer Eigenschaften, leistungstechnischer Bewertungsmerkmale beziehungsweise wirtschaftlichen Erfolges unverbindliche Anschauungsstücke sind, weshalb die Eigenschaften einer solchen Referenz- oder Musterarbeit nicht als vom Auftragnehmer zugesichert anzusehen sind.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, eine Auftragsbestätigung elektronisch zu übersenden, wobei in einem solchen

Falle dem Auftraggeber eine Redepflicht trifft, weshalb ein Schweigen als konkludente Zustimmung und somit als Genehmigung der Auftragsbestätigung gilt, wodurch diese zum Vertragsinhalt erhoben wird und somit als vertragskonform gilt.

Dem Auftraggeber steht es frei, der Auftragsbestätigung binnen sieben Tagen ab Zugang der Redepflicht auslösenden Erklärung schriftlich zu widersprechen.

34 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Sämtliche Verträge treten mit deren Unterfertigung in Kraft und diese werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit die Parteien einen Vertrag unter Verwendung einer detaillierten Aufgabenstellung, einer schriftlichen Vereinbarung, eines umfassenden Themenkatalogs, einer vollständigen Projektbeschreibung, eines ausführlichen Kostenvoranschlags oder eines konkreten Angebotes eingegangen sind, endet der Vertrag mit der Erledigung der Aufgabenstellung, Ausführung der Vereinbarung, Abarbeitung des Themenkatalogs, Abwicklung des Projektes, Realisierung des Kostenvoranschlags oder Umsetzung des Angebotes.



35 Vertragsbewirtschaftung

Voraussetzung für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen ist die Klärung aller kaufmännischen und technischen Bedingungen vor Beginn beziehungsweise vor Inangriffnahme der vertraglichen Leistungserbringung.

Eine Leistungspflicht des Auftragnehmers setzt insbesondere voraus, dass gegebenenfalls sämtliche notwendigen Vorleistungen soweit abgeschlossen sind, dass der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen anschließen und diese bis zu dessen Fertigstellung ungehindert ausführen kann. Hierbei sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer unwiderruflich zu, für die Erfüllung sämtlicher Vorleistungen durch Dritte wie für die Erfüllung eigener Vorleistungen einzustehen.

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung, dem Auftragnehmer die vereinbarte Erfüllung der vertraglichen Leistungen ungehindert zu ermöglichen, sodass ein möglichst ungestörtes, zügiges sowie uneingeschränktes Arbeiten – trotz Arbeitsbereitschaft des Auftragnehmers – nicht oder nur teilweise nach, so hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber wegen Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten beziehungsweise nicht ordnungsgemäßen Nachkommen seiner vertraglichen

Verpflichtungen eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und eine Mängelrüge zu erteilen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer – ungeachtet etwaiger Zahlungspflichten seitens des Auftraggebers – erst zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen verpflichtet ist, sobald der Auftraggeber (oder ihm zuzurechnende Dritte) sämtliche Vorleistungspflichten vollständig erbracht hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass es dem Auftragnehmer im Falle der Nichterbringung sämtlicher notwendiger Vorleistungen durch den Auftraggeber (oder ihm zuzurechnender Dritte) frei steht, seine Arbeitsbereitschaft zu erklären und dem Auftraggeber sofort den gesamten Auftragswert in Rechnung zu stellen.

Ferner nimmt der Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein etwaig vereinbarter Fertigstellungsbeziehungsweise Auslieferungstermin in einem solchen Fall, in einem angemessenen Ausmaß, unter Berücksichtigung des bereits zeitlich vorangegangenen Verzuges sowie unter Berücksichtigung der dem Auftragnehmer sodann zur Verfügung stehenden Leistungskapazitäten, verschoben wird.

Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die Rechtsfolgen des Verzuges auch für den Fall



gelten, dass der Auftraggeber seiner Leistungspflicht erst innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen ist. Somit gehen alle mit einer vom Auftraggeber (oder ihm zuzurechnenden Dritten) verursachten Verzögerung verbundenen Kosten, wie beispielsweise Stehzeiten, Terminverlust für Förderungen, Überstunden, Verteuerungen zu Lasten des Auftraggebers, weshalb die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftragnehmer in jedem Fall berechtigt ist angemessene Teillieferung (insbesondere bei trennbaren Rechtsgeschäften) zu erbringen, die der Auftraggeber auch zwingend abzunehmen hat.

36 Ort und Zeit der Leistungserbringung

Dem Auftragnehmer steht es frei, denjenigen Ort und diejenige Zeit für die Erbringung seiner Leistung zu wählen, welche ihm am besten geeignet erscheint. Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer diesbezüglich keinerlei Weisungen erteilen.

Soweit die Vertragsparteien – entgegen der vorangegangenen Regelung – einvernehmlich Modalitäten hinsichtlich Ort und Zeit für eine konkrete Leistungserbringung vereinbaren, bleiben diese an ihre Vereinbarung gebunden, wobei eine solche

Vereinbarung zwingend das Schrifterfordernis erfüllen muss. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass mit der konkreten Festlegung eines Erfüllungsortes der Auftragnehmer berechtigt ist Fahrten- und Reiseaufwendungen in Anschlag zu bringen.

Zum Zwecke der Rechtssicherheit kommen die Vertragsparteien subsidiär überein, dass im Zweifel der Firmensitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort fingiert wird.

37 Kostenüberschreitungen

Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung ein etwaig veranschlagtes Gesamtauftragsvolumen selbständig, um bis zu 15 % überschreiten zu können, weshalb diese Mehrkosten ohne einer gesonderten Verständigung ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.

Soweit sich nach einer Auftragserteilung jedoch Kostenüberschreitungen im Ausmaß von über 15 % des Gesamtauftragsvolumens ergeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wobei dem Auftraggeber hinsichtlich der Entscheidung im Bezug auf das weitere Vorgehen eine Redepflicht trifft, weshalb ein Schweigen als konkludente Zustimmung



und somit als Genehmigung der Kostenüberschreitungen gilt, wodurch diese zum Vertragsinhalt erhoben wird und somit als vertragskonform gilt.

Dem Auftraggeber steht es frei, der Anzeige der Kostenüberschreitung binnen sieben Tagen ab Zugang der Redepflicht auslösenden Erklärung schriftlich zu widersprechen.

Kostenüberschreitungen, die auf Auftragsänderungen, Zusatzaufträge, oder ihnen gleichzuhaltende Umstände zurückzuführen sind, lösen in keinem Fall eine Anzeigepflicht des Auftragnehmers aus, weshalb diese Mehrkosten ohne einer gesonderten Verständigung ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.

Kostenerhöhungen, die auf Nebenkosten zurückzuführen sind, lösen ebenso keine Anzeigepflicht des Auftragnehmers aus, weshalb diese Mehrkosten ebenso ohne einer gesonderten Verständigung ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.

Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass mangels einer gegenteiligen Vereinbarung Auftragsänderungen, Zusatzaufträge oder ihnen gleichzuhaltende Umstände sowie allfällig vom Auftragsumfang nicht erfasste, jedoch erforderliche Vorbereitungsarbeiten, wie beispielsweise die Durchführung von Softwaretestungen,

Kompatibilitätsprüfungen Fehleridentifizierungen, Fehlerbehebungen, Wartungsarbeiten, Sicherungstätigkeiten und Dokumentationen sowie das Schaffen von Voraussetzungen zur Leistungserbringung, wie beispielsweise die Durchführung von Performancechecks, Sicherheitsüberprüfungen oder Vorabsprachen ohne einer gesonderten Verständigung ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden können.

38 Zeitüberschreitungen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass durch den Auftragnehmer keinerlei Fixgeschäfte abgeschlossen werden, weshalb dem Auftragnehmer weder Pönalzahlungen noch Konventionalstrafen oder ihnen gleichzuhaltende (Ver-)Kürzungen auferlegt werden können.

Weiters nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass sich der Auftragnehmer bemühen wird, die von ihm genannten Ausführungstermine beziehungsweise Lieferfristen exakt einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch für die Einhaltung etwaiger Liefertermine beziehungsweise Lieferfristen keine Gewähr.



Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass dieser im Falle eines Verzuges durch den Auftragnehmer verpflichtet ist, diesem eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen.

Sofern der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der oben genannten Nachfrist mit den Ausführungsarbeiten beginnt beziehungsweise die Arbeiten nicht binnen angemessener Frist fertig stellt, so ist der Auftraggeber berechtigt nach fruchtlosen Ablauf dieser Frist vom jeweiligen (Teil-)Vertrag zurückzutreten, wobei das Rücktrittsrecht nur für die jeweilige konkrete Teilleistung ausgeübt werden kann.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine etwaige Nachfristsetzung beziehungsweise eine etwaige Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen müssen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche weiteren Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere auch Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

39 Betriebsurlaube

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Betriebsurlaube als Betriebsstörungen im Sinne dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und dass der Auftragnehmer verpflichtet ist etwaig geplante Betriebsurlaube auf dessen Webpräsenz im Impressumsbereich zu veröffentlichen.

40 Betriebsstörungen

Unvorhersehbare oder vom Parteiwillen des Auftragnehmers unabhängige Ereignisse, welche durch eine Störung des Betriebes, insbesondere infolge höherer Gewalt, Wetter, Unfällen, Schadens- oder Naturereignissen, pandemischen oder epidemischen Entwicklungen, Streiks, Betriebsurlaub, gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen, Grenz- oder Straßensperren oder ihnen gleichzuhaltende Umstände, Betriebsstörungen auch in Werken etwaiger Vorlieferanten oder Dritten, beziehungsweise unautorisierter Anwendung oder von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender sonstige (externe) Vorkommnisse, die die Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftragnehmer zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefertermine beziehungsweise auch zum vollständigen oder teilweisen Vertragsrücktritt.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, aus derartigen Umständen gegenüber dem Auftragnehmer nicht abgeleitet werden können.



41 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung kann sowohl durch den Auftraggeber als auch durch den Auftragnehmer ausgesprochen werden, wobei für die Vertragsparteien die gleichen Kündigungsfristen gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden, wobei die Vertragsparteien – im Falle einer solchen Kündigung – alle ihre vertraglichen Pflichten objektiv redlich bis zur Beendigung des vertraglichen Verhältnisses zu erfüllen haben.

Ordentliche Kündigungen bedürfen zumindest der Textform, weshalb diese vorzugsweise elektronisch getätigt werden sollten. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist das Datum des Zugangs beim Erklärungsempfänger ausschlaggebend.

42 Außerordentliche Kündigung

Ungeachtet der vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der zeitlichen Geltung dieses vertraglichen Verhältnisses bleibt das wechselseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

Den Vertragsparteien wird das Recht eingeräumt den hiesigen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt hat beziehungsweise ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen

ist und eine zweifache Mängelrüge für ein und denselben Grund fruchtlos verlaufen ist. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien, dass zwischen zwei Mängelrügen, welche auf ein und denselben Grund beruhen, 14 Tage verstrichen sein müssen.

Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt einen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit der Annahme einer durch den Auftragnehmer erbrachten (Teil-)Leistung in Verzug gerät oder seine vertraglich vereinbarten Aufklärungspflichten, Mitwirkungspflichten oder Zahlungspflichten verletzt.

43 Verschärfte außerordentliche Kündigung

Ungeachtet der vorangegangenen Regelungen hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung dieses vertraglichen Verhältnisses unter Erteilung von Mängelrügen bleibt das wechselseitige Recht zur verschärften außerordentlichen Kündigung unberührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag fristlos sowie ohne die Erteilung einer Mängelrüge gekündigt werden kann, wenn das Urheberrecht verletzt worden ist.

Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vertrag fristlos sowie ohne die Erteilung einer Mängelrüge gekündigt werden kann, wenn der versteckte intendierte Parteiwille des Auftraggebers



darin beruht, eine Umschuldung von etwaigen (noch zu erwartenden) Außenständen vornehmen zu wollen, deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht nachhaltig erscheint, weshalb der Eintritt eines erheblichen Schadens für etwaige Gläubiger nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiters vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vertrag fristlos sowie ohne die Erteilung einer Mängelrüge gekündigt werden kann, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers – ungeachtet der Tatsache, dass über diesen kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist – bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder eine Vorauszahlung leistet, dessen Bankkonto nicht die erforderliche Deckung aufweist oder aufgewiesen hat, noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit erbringen kann oder will. Dies gilt auch, wenn dem Auftragnehmer die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers vor Vertragsabschluss bekannt war.

Überdies vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vertrag fristlos sowie ohne die Erteilung einer Mängelrüge gekündigt werden kann, wenn ein Insolvenzantrag über den Auftraggeber beim hierfür zuständigen Gericht gestellt wurde.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Vertrag fristlos sowie ohne die Erteilung einer

Mängelrüge gekündigt werden kann, wenn der versteckte intendierte Parteiwille des Auftraggebers darin beruht, die Umsetzung einer gerichtlich strafbaren Handlung vornehmen zu wollen.

Im Falle einer verschärften außerordentlichen Kündigung wird der Auftragnehmer vorbehaltlos von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden und dieser ist im Falle einer Pauschale berechtigt die gesamte ausgelobte Summe oder im Falle eines Zeitbeziehungsweise Leistungsabrechnung die gesetzlich normierte Vergütung des gesamten Auftragswertes zuzüglich etwaiger Aufschläge sowie den Nebenkosten wie Aufwendungsersatz, Fahrten- und Reiseaufwendungen. in Anschlag zu bringen.

44 Urheberrecht

Sämtliche durch den Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter oder sonstigen Dritten, welche dem Auftragnehmer zurechenbar sind, erbrachten Leistungen und alle damit verbundenen Daten sowie Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern oder sonstigen ihm zurechenbaren Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Abbildungen, Analysen, Anbote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe, Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder,



Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Diese Werke dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für von einem Vertrag umfassten Zweck verwendet werden und der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es ihm ausdrücklich untersagt ist Kopien von den Leistungen des Auftragnehmers, dessen Mitarbeitern oder sonstigen ihm zurechenbaren Dritten anzufertigen, diese zu verbreiten oder deren Leistungen sonstigen Dritten in irgendeiner Art und Weise zugänglich, ersichtlich beziehungsweise verfügbar zu machen.

Ferner nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass es ihm ausdrücklich untersagt ist Werke wie Abbildungen, Analysen, Anbote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe, Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder, Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen oder ähnliches an Dritte weiter zu geben, welche entweder hinsichtlich des Bestehens von Leistungsschutzrechten etwaiger Dritter nicht überprüft worden sind oder welche mit Leistungsschutzrechten etwaiger Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte.

Überdies nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass im Falle einer Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, dieser zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, welche insbesondere das Recht auf Unterlassung beziehungsweise das Recht auf Schadenersatz umfassen, berechtigt ist.

Darüber hinaus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass keinesfalls durch eine unberechtigte Vervielfältigung, Verbreitung beziehungsweise Zugänglichmachung eines Werkes des Auftragnehmers, dessen Mitarbeiter oder sonstigen ihm zurechenbaren Dritten eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten entsteht.

Wird der Auftragnehmer wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Hinblick auf das Bestehen etwaiger Leistungsschutzrechte beziehungsweise in Hinblick auf die Richtigkeit des Werkes durch einen Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten und diesen sämtliche Nachteile zu ersetzen, welche durch die eine Inanspruchnahme des Dritten entstanden sind.

Sämtliche Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung, zuzüglich aller hierfür mittelbaren und unmittelbaren



Begleitkosten, zur Abwehr solcher Ansprüche werden durch den ursächlich verantwortlichen Verursacher für den Auftragnehmer getragen. Insofern verpflichtet sich der ursächlich verantwortliche Verursacher bei einer Inanspruchnahme durch etwaige Dritte den Auftragnehmer unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen uneingeschränkt und widerspruchlos zur Verfügung zu stellen, welche für die Prüfung der Ansprüche und zur Abwehr der Ansprüche erforderlich sind.

Soweit der Auftraggeber eine vertragliche Leistung für die Öffentlichkeit oder einem Dritten zugänglich machen will, muss dieser hierfür beim Auftragnehmer die Erteilung einer Zustimmung einholen, wobei eine solche Zustimmung zwingend das Schrifterfordernis erfüllen muss.

Soweit vertragliche Leistungen ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind, versichern die Parteien einander wechselseitig über alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an eingebrachten Leistungen zu verfügen und im Falle der Verwendung fremder Werke die notwendigen Befugnisse und Rechte daran erworben zu haben. Des Weiteren versichern die Vertragsparteien einander wechselseitig, dass alle solche vertraglich erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten

Dritter sind, welche deren Verwertung ausschließen beziehungsweise einschränken würden.

45 Datenschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Datenschutzerklärung beziehungsweise Datenschutzeinwilligungserklärung untrennbare Bestandteile dieses Vertragsverhältnis und somit sämtlicher Aufgabenstellungen, Vereinbarungen, Themenkataloge, Projektbeschreibungen, Kostenvoranschlägen oder Angeboten sind und dass diese zum Zwecke der Übersichtlichkeit in einem separaten Dokument erläutert sind.

46 Elektronische Übermittlung

Unter Verweis auf das Signaturgesetz kommen die Vertragsparteien überein, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, dem Auftraggeber sämtliche Dateien beziehungsweise Dokumente auch in elektronischer Form auf dessen zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Zu diesem Zweck erklärt sich der Auftraggeber mit der Zusendung von jeglichen Dateien beziehungsweise Dokumenten in elektronischer Form durch den Auftragnehmer als ausdrücklich einverstanden.



47 Empfehlungsschreiben

Die Vertragsparteien kommen überein, dass dem Auftragnehmer das Recht zusteht ein allgemeines Empfehlungsschreiben beim Auftraggeber anzufordern beziehungsweise ein zweckgebundenes Empfehlungsschreiben dem Auftraggeber zur Unterfertigung vorzulegen.

Soweit der Auftragnehmer die Unterfertigung eines zweckgebundenen Empfehlungsschreibens begehrt, ist dieser alleinig berechtigt das zweckgebundene Empfehlungsschreiben inhaltlich auszuformulieren, weshalb dem Auftragnehmer keinerlei inhaltliche Kompetenzen zukommen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass dieser verpflichtet ist das allgemeine Empfehlungsschreiben beziehungsweise das zweckgebundene Empfehlungsschreiben binnen sieben Tagen auszuformulieren beziehungsweise zu unterfertigen und an den Auftragnehmer elektronisch zu übersenden.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftraggeber bei Versagen der Unterschriftsleistung beziehungsweise bei Verletzung der vertraglich vereinbarten Frist dem Auftragnehmer eine Pönale in der Höhe von € 500,- zu entrichten hat.

48 Gewährleistung, Schadenersatz und

Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer für seine Sachverständigenkunde nur im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung beziehungsweise ihnen gleichzuhaltenden einschlägigen Berufsvorschriften leistet. Hierbei ist der Auftragnehmer – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten oder Mängel an seiner Leistung zu beheben und den Auftraggeber diesbezüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach 6 Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

Durch Behebung von Unrichtigkeiten, Mängeln oder der Vorname von Verbesserungsversuchen tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt im Falle einer vollständigen Vertragserfüllung mit dem Tag der Übergabe und im Falle einer teilweisen Vertragserfüllung mit dem Tag der Teilübergabe zu laufen.

Für Schäden, welche auf eine unsachgemäße Anwendung beziehungsweise Behandlung, fehlende, lückenhafte oder fehlerhafte Wartung beziehungsweise



Sicherung, Inkompatibilität oder Wegfall von einzelnen System- beziehungsweise Softwarekomponenten, üblichen oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen solange zu verweigern, wie der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere einer ordentlichen, vollzähligen sowie pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass dieser selbst im Falle einer Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen weder berechtigt ist den für die Verbesserung notwendigen Aufwand noch den gesamten Rechnungsbetrag einzubehalten und dass eine Aufrechnung wechselseitiger Ansprüche ebenso ausgeschlossen ist.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden und innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels vom Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben und nachzuweisen sind. Hierzu hat der Auftraggeber alle bei ihm vorhandenen Unterlagen beziehungsweise Daten dem Auftragnehmer zur

Verfügung zu stellen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

Ferner nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass in denjenigen Fällen in welchen sowohl eine Verbesserung als auch ein Austausch möglich ist, es ausschließlich dem Auftragnehmer zu entscheiden obliegt, ob dieser einem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachkommt. Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zwingend eine Wandlung vorzunehmen ist, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch frei nach eigenem Ermessen durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich Beanstandungen, welche die bereits im Angebot oder sonst vor Auftragserteilung festgelegte Qualität der auszuführenden Arbeiten betreffen – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche – vor Unterfertigung des Ausführungsauftrages gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich bekannt zu geben.



Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf grobe Fahrlässigkeit und den Vorsatz und ist – unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe – in der Höhe auf den halben nominalen Wert des ausgelobten Betrages oder des halben nominalen Wertes des Vertragswertes eingeschränkt. Ferner schließt der Auftragnehmer seine Haftung für Aufklärungs-, Prüfungs-, Nachforschungs- und Warnrisiken aus. Darüber hinaus schließt der Auftragnehmer seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt werden.

Dies gilt ebenso für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen, beigezogene Dritten oder Machthaber im Rahmen des gesetzlichen Stellvertretungsrechtes auf Seiten des Auftragnehmers. Im Falle einer fahrlässigen vertragswesentlichen Pflichtverletzung ist die Ersatzpflicht ist – unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe – in der Höhe auf den halben nominalen Wert des ausgelobten Betrages oder des halben nominalen Wertes des Vertragswertes eingeschränkt.

Allfällige Regressforderungen, welche der Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gegen den Auftragnehmer richtet, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Dies gilt ebenso für Erfüllungsgehilfen, beigezogene Dritten oder Machthaber im Rahmen des gesetzlichen Stellvertretungsrechtes auf Seiten des Auftragnehmers.

Des Weiteren sind sämtliche Schadenersatzansprüche für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen dem Auftraggeber ebenso ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Erfüllungsgehilfen, beigezogene Dritten oder Machthaber im Rahmen des gesetzlichen Stellvertretungsrechtes auf Seiten des Auftragnehmers.

Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, welche aus unvorhersehbaren oder vom Parteiwillen des Auftragnehmers unabhängiger Ereignisse, welche durch eine Störung des Betriebes, insbesondere infolge höherer Gewalt, Wetter, Unfällen, Schadens- oder Naturereignissen, pandemischen oder epidemischen Entwicklungen, Streiks, Betriebsurlaub, gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen, Grenz- oder



Straßensperren oder ihnen gleichzuhaltende Umstände, Betriebsstörungen auch in Werken etwaiger Vorlieferanten oder Dritten, beziehungsweise unautorisierter Anwendung oder von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender sonstige (externe) Vorkommnisse, verursacht worden sind. Dies gilt ebenso für Erfüllungsgehilfen, beigezogene Dritten oder Machthaber im Rahmen des gesetzlichen Stellvertretungsrechtes auf Seiten des Auftragnehmers.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftraggeber zu beweisen hat, dass ein etwaiger Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zum Übergabezeitpunkt zurückzuführen ist. Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass der Auftraggeber das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder das Vorliegen von Vorsatz jeweils zum Übergabezeitpunkt zu beweisen hat. Dies gilt ebenso für Erfüllungsgehilfen, beigezogene Dritten oder Machthaber im Rahmen des gesetzlichen Stellvertretungsrechtes auf Seiten des Auftragnehmers.

Soweit der Auftragnehmer ein Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs-, Schadenersatz- beziehungsweise Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab, weshalb sich der Auftraggeber in

einem solchen Fall vorrangig an diesen Dritten zu halten hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass allfällige Ersatzansprüche des Auftraggebers, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähren und dass dessen allfällige Ersatzansprüche spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden müssen.

49 Entfall der Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung des Auftragnehmers

Soweit der Auftraggeber einen anderen Dritten als den Auftragnehmer (ersatzweise) mit der Übernahme, Weiterführung oder einer ihr gleichzuhaltende Handlung im Bezug auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung beauftragt, so kommen die beiden Vertragsparteien überein, dass sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz-, und Haftungsansprüche unwiderruflich auf den Nachmann übertragen werden, sodass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer klaglos gestellt ist.

Dies gilt insbesondere (auch) in jenen Fällen, in denen dem Auftragnehmer entweder die Durchführungsmöglichkeiten hinsichtlich einer



Behebung, Verbesserung, Austausch oder Preismilderung durch den Auftraggeber nichtermöglicht, verboten, verunmöglicht, verwehrt beziehungsweise in welcher Art auch immer unterbunden wurde.

50 Haftung des Auftraggebers und des Unterzeichnenden

Der Auftraggeber wird durch den Unterzeichnenden vertreten. Der Unterzeichnende versichert dem Auftragnehmer, dass er rechtmäßig zur (organschaftlichen) Vertretung des Auftraggebers befugt ist. Der Unterzeichnende erklärt unwiderruflich, dass er für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche des Auftragnehmers uneingeschränkt mit dessen Privatvermögen (mit-)haftet.

Soweit Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer organschaftlichen Vertretung bestehen, wird vereinbart, dass der Unterzeichnende – für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche seitens des Auftragnehmers – uneingeschränkt mit dessen Privatvermögen (mit-)haftet.

Soweit gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird vereinbart, dass sich der Auftragnehmer am Unterzeichnenden schad- und

klaglos halten kann, weshalb sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen beziehungsweise Verbindlichkeiten in voller Höhe direkt auf den Unterzeichner übertragen werden, weshalb der hiesige Unterzeichner uneingeschränkt mit dessen Privatvermögen (mit-)haftet.

51 Vertrags- und Haftungsübertragung

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer unwiderruflich das Recht ein und erklärt sich damit einverstanden, dass dieser jederzeit einseitig und ohne Angaben von Gründen sämtliche Vertragsverhältnisse und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung seiner Wahl übertragen darf. Dies schließt die Selbstgründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso mit ein. Diese Zustimmung betrifft insbesondere die Übernahme der – aufgrund der Rechtsform beschränkten – Haftungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, weshalb etwaige Haftungsansprüche auf die rechtsformtypischen (Ober-)Grenzen reduziert werden.

In einem solchen Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine solche Übertragung und die damit verbundene Übernahme der Schuldverhältnisse und Reduzierung der Haftungsansprüche, dem Auftraggeber, an die zuletzt



bekannt gegebene Geschäftsadresse per verkörpertem Schriftsatz, bekannt zu geben.

52 Redepflichten

Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftragnehmer im Falle einer gewünschten Vertragsänderung berechtigt ist, die intendierte Vertragsänderung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, wobei in einem solchen Falle dem Auftraggeber eine Redepflicht trifft, weshalb ein Schweigen als konkludente Zustimmung und somit als Genehmigung der intendierten Vertragsänderung gilt, wodurch diese zum Vertragsinhalt erhoben wird und somit als vertragskonform gilt.

Dem Auftraggeber steht es frei, der intendierten Vertragsänderung binnen 14 Tagen ab Zugang der Redepflicht auslösenden Erklärung schriftlich zu widersprechen.

Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass im Falle einer Vorlegung etwaiger Werke (insbesondere Abbildungen, Analysen, Angebote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe, Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder, Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen, etc.) beziehungsweise

Zusammenfassung(en) dem Auftraggeber eine Redepflicht trifft, weshalb ein Schweigen als konkludente Zustimmung und somit als Genehmigung des übermittelten Werkes beziehungsweise der übermittelten Zusammenfassung(en) gilt, wodurch diese zum Vertragsinhalt erhoben werden und somit als vertragskonform gelten.

Dem Auftraggeber steht es frei, der intendierten Vertragsänderung binnen 14 Tagen ab Zugang der Redepflicht auslösenden Ereignisses schriftlich zu widersprechen.

53 Sonstige Vereinbarungen

Alle vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen schriftlichen Anlagen.

Zudem gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers von den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, wird im Falle einer Kollision diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vorrang eingeräumt.

Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Vertragsparteien. Das gleiche gilt auch



für den Verzicht auf das Schrifterfordernis. Somit bleiben sämtliche diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden Bedingungen für den Auftragnehmer unverbindlich, selbst wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

54 Besondere Geschäftsbedingungen

Soweit im Rahmen einer Vertragsanbahnung Besondere Geschäftsbedingungen aufgestellt werden, werden diesen im Kollisionsfall mit den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vorrang eingeräumt, weshalb die inhaltlich begrenzten Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen in die hierfür in Frage kommenden inhaltlichen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verdrängen.

55 Nebenabreden

Die Vertragsparteien bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen beziehungsweise dass andere von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Inhalte vereinbart wurden. Soweit die Vertragsparteien etwaige Nebenabreden oder abweichende Vertragsinhalte in Aussicht genommen hätten, bedürfen diese zur Erlangung ihrer Gültigkeit zwingend das Schrifterfordernis, weshalb diese bis zum Abschluss der Gegenzeichnung keinerlei rechtliche Wirkung zeitigen.

56 Vergleichsklausel

Für den Fall, dass Streitigkeiten aus einem Vertrag entstehen, steht es den Vertragsparteien jederzeit frei einen (außergerichtlichen) Vergleich abzuschließen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass jedes Vergleichsangebot des Auftragnehmers ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage erfolgt, somit auch dann, wenn bei einem Vergleichsangebot nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Für einen solchen Fall kommen die Vertragsparteien überein, dass es ausschließlich dem Auftragnehmer obliegt eine geeignete Person für die Errichtung der Vertragsurkunde auszuwählen beziehungsweise eine hierfür geeignete dritte Person damit zu beauftragen.

In jedem Fall kommen die Vertragsparteien überein, dass diese zu gleichen Teilen die Kosten für die Errichtung des Vergleiches zu tragen haben, wobei jede Vertragspartei nicht für die jeweils andere Vertragspartei haftet.

Soweit der Auftragnehmer die hierfür notwendige Vertragsurkunde durch eine hierfür geeignete dritte Person errichten lässt, sind sämtliche hierbei anfallenden Kosten zur Hälfte durch den Auftragnehmer und zur Hälfte durch den Auftraggeber zu tragen. Für



einen solchen Fall stimmt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer Erklärungen hinsichtlich der Beauftragung beziehungsweise der Rechnungslegungsmodalitäten beim Vertragserrichter abgeben darf, weshalb dieser somit gleichermaßen Erklärungsbote wie Empfangsbote des Auftraggebers ist.

Für Mehrparteienverhältnisse gelten die oben genannten Bestimmungen sinngemäß, weshalb die anfallenden Kosten entsprechend der Anzahl der Vertragsparteien gleichermaßen aufzuteilen sind.

57 Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Haftungsausschluss im Vergleichsfall

Soweit die Vertragsparteien rechtsgültig einen Vergleich miteinander abschließen, werden unwiderruflich sämtliche eventuell wechselseitig noch bestehende beziehungsweise zukünftig auftretende Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Haftungsansprüche aus etwaigen noch bestehenden beziehungsweise bereits aufgelösten Verträgen – gleich ob bekannt, unbekannt, vorhersehbar oder unvorhersehbar – endgültig ausgeschlossen und bereinigt, weshalb beide Vertragsparteien klaglos gestellt werden.

Im Falle eines Nichtzustandekommens oder Aufhebung eines Vergleiches gelten weiterhin die Gewährleistungs-, Schadenersatz- sowie Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

58 Mediationsklausel

Für den Fall, dass Streitigkeiten aus einem Vertrag entstehen, welche durch die Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n)



Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.

59 Materielles Recht und Interpretation

Für die gesamten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass für weiterfolgende Erklärungen, Verträge beziehungsweise Vergleiche etwaige Interpretationen oder Regelungslücken ausschließlich unter Zuhilfenahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zu erfolgen haben. Somit gilt im Zweifelsfall beziehungsweise beim Auftreten von etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen, hinsichtlich der Interpretation von Erklärungen nachfolgende Rangreihung:

1. die Auftragsbestätigung,
2. das Angebot,
3. etwaige Besonderen Geschäftsbedingungen,
4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und

5. etwaig konkret anzuwendende beziehungsweise einschlägige Ö-Normen oder ihnen gleichzuhaltende Normen.

Ferner kommen die Vertragsparteien überein, dass bei sämtlichen Angaben beziehungsweise Werteinheiten das kontinentaleuropäische metrische System Anwendung findet.

Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, dass für die gesamten wirtschaftlichen sowie rechtlichen Beziehungen der österreichische Sprachgebrauch zugrunde gelegt wird und dass ausschließlich dessen Schreibweise im Bezug auf Datums-, beziehungsweise Zeitformaten Gültigkeit hat.

Soweit in sonstigen Dokumenten oder anderen Werken (insbesondere Abbildungen, Analysen, Angebote, Aufnahmen, Berechnungen, Berichte, Datenträger, Entwürfe, Grafiken, Gutachten, Leistungsbeschreibungen, Lichtbilder, Organisationspläne, Programme, Skizzen, Texte, Videos, Zeichnungen, etc.) Zeitangaben gemacht werden, gilt dasjenige gesetzliche Datum beziehungsweise diejenige gesetzliche Zeit, welche in der Bundeshauptstadt der Republik Österreich Anwendung findet.



60 Rechtzeitigkeit von Erklärungen

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Rechtzeitigkeit von Erklärungen das Datum des Zugangs beim Erklärungsempfänger ausschlaggebend ist.

Dies gilt ebenso für Erklärungen, welche einer Redepflicht unterliegen.

61 Außerstreitstellung

Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Falle einer (behaupteten) Betriebsstörung, welche ursächlich auf meteorologische Einflüsse zurückzuführen ist, dass ein gerichtliches Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik beziehungsweise einer ihrer Nachfolgeorganisationen – unabhängig von der konkreten Dislokation der jeweiligen Messpunkte – verbindlich für die gesamten Gemeindegebiete gelten, welche für die Erstellung des gerichtlichen Gutachten verwendet wurden.

62 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuell auftretende Streitigkeiten, welche aus einem Vertrag, seinen schriftlichen Anlagen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, wird das für den Firmensitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart.

Zusätzlich zur vorangegangenen Regelung wird dem Auftragnehmer weiters das Recht eingeräumt, willkürlich und frei nach seinem eigenem Ermessen, Klagen gegen den Auftraggeber auch an anderen beliebigen Orten einzubringen zu können.

Sofern rechtlich möglich, können die Streitparteien mit der Entwicklung der Streitigkeit im beiderseitigen Einvernehmen die Wahl eines anderen zuständigen Gerichts vornehmen.

63 Vorwegverzicht auf Vertragspassung beziehungsweise -anfechtung

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass dieser auf die Ausübung des Gestaltungsrechtes der Vertragsanpassung beziehungsweise Vertragsanfechtung aufgrund Irrtum, Verkürzung über die Hälfte, Fehlen beziehungsweise Wegfall der Geschäftsgrundlage vorwegverzichtet.

64 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und / oder unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrig verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen,



welche ihrem wirtschaftlichen oder juristischen Zweck beziehungsweise dem Sinn nach am nächsten kommt.

Dies gilt ebenso für eventuelle Regelungslücken.

65 Schlussbestimmungen

Abschließend versichern die Vertragsparteien einander ihre redlichen Absichten und dass diese alle Angaben in

sämtlichen Vertragswerken oder sonstigen Dokumenten gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig allfällige Änderungen unverzüglich der anderen Vertragspartei bekannt zu geben.

Geschützter Inhalt

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Privaturkunde und alle darin festgehaltenen Inhalte sowie Daten sind vertraulich und genießen den Schutz der Gesetze. Sollten Sie nicht zum intendierten Adressatenkreis gehören, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Darlegung, Offenlegung, Weitergabe, Reproduktion, Vervielfältigung, Verteilung beziehungsweise Verbreitung strengstens untersagt ist und gerichtlich verfolgt wird. Sollten Sie irrtümlich zum Inhaber oder Besitzer dieses Dokumentes geworden seien, werden Sie höflich aufgefordert dieses an Maler Meier Meisterbetrieb Michael Meier, Hauptstraße 43, 3170 Hainfeld zu übersenden.